

Geschäftsbedingungen der MARKENRITTER GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der MARKENRITTER Agentur für Markenmanagement und Absatzmarketing mbH, im Weiteren „Agentur“ bezeichnet, gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich anerkannt werden.

1.2. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Grundlage der Geschäftsbeziehung ist das jeweilige Angebot bzw. der Rahmenvertrag, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Dies gilt auch für entsprechende Folgeaufträge.

2.2. Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag bei der Agentur gebunden. Aufträge gelten entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen oder etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrags.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. Jeder der Agentur erteilte Auftrag entspricht einer Einräumung von Nutzungsrechten, basierend auf dem Urheberrecht der Agentur. Hierbei räumt der Auftraggeber der Agentur das Nutzungsrecht an den zur Vertragserfüllung erteilten Marken und/oder Urheberrechten.

3.2. Alle Leistungen der Agentur (wie z. B. Inhalte der Präsentationen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Layouts, Datenfiles, Scans, konkrete Maßnahmen, Marken- oder Kampagnennamen, Slogans etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber erwirbt erst mit vollständiger Zahlung des Honorars und der Buyouts nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und vereinbarten Umfang. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3.3. Die Leistungen der Agentur dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

3.4. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (zum Beispiel Anzeigen, Druckerzeugnisse und Internet- und Pressemeldungen) als Urheber genannt zu werden.

3.5. Weisungen des Auftraggebers, Änderungswünsche, sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3.6. Für die Agentur besteht Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Auftrages.

3.7. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er zur Verwendung der der Agentur überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Er stellt insoweit die Agentur vor der Inanspruchnahme von Dritten frei.

4. Leistung und Honorar

4.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Agentur eine unentgeltliche Tätigkeit grundsätzlich nicht erbringt. Eine solche kann vom Auftraggeber auch nicht erwartet werden. Dies gilt auch, soweit Entwürfe erbeten werden. Werden Entwürfe erbeten, sind diese honorarpflichtig, auch dann, wenn weitere Leistung der Agentur durch den Auftraggeber nicht gewünscht ist.

4.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das abgestimmte Honorar vereinbart sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen und Fremdleistungen von Dritten (z. B. Druckereien, sonstige grafische Anstalten etc.), die von der Agentur zur Erbringung der Leistungen beauftragt werden. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und in Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur die entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu Unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.6. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Auf Fremdkosten werden für Organisation und Abwicklung 15% Agenturprovision berechnet, sofern kein gesonderter Honorarvertrag oder eine gesonderte Vereinbarung besteht.

4.7. Kostenvorschläge der Agentur sind unverbindlich. Abweichungen von +/- 10% der tatsächlichen Kosten gegenüber den veranschlagten gelten als genehmigt. Bei Abweichungen von mehr als 10%, wird die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Kostenvorschläge und Angebote enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

4.8. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z. B. Maschinenstillstand in der Druckerei etc.) werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, Lithos etc., die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

4.9. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Lithos, Änderungen angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenfernübertragungen.

4.10. Die Vergütung ist bei Erbringung der Leistung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug wird die Agentur den gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 BGB zugrunde legen.

4.11. Die Agentur ist berechtigt, ab Vertragsschluss, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart ist, angemessene Abschlagszahlungen in Höhe von mindestens 35% der Nettoauftragssumme zu fordern.

5. Versendung, Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen und anderen grafischen Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.3. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Computerdateien oder Layouts, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt wurden, herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten, Lithos, Druckplatten oder Bildmaterial, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

5.4. Die gelieferten Arbeiten und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

6. Haftung

6.1. Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Bildmaterial etc. sorgfältig zu behandeln.

6.2. Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Layouts etc. entfällt jede Haftung der Agentur.

6.4. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht.

6.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andrucke, Farbtonkarten etc.).

6.6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage (z. B. Druckerzeugnisse) können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

6.7. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei von der Agentur vorgeschlagenen Leistungen und Maßnahmen ist ausdrücklich der Auftraggeber selbst verantwortlich. Insbesondere wird der Auftraggeber eine von der Agentur vorgeschlagene Leistung oder Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung verbundene Risiko selbst zu tragen.

6.8. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund von vorgeschlagenen Leistungen und Maßnahmen der Agentur vom Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

6.9. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer von der Agentur vorgeschlagenen Leistung oder Maßnahme die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Agentur schadenfrei. Der Auftraggeber hat der Agentur somit sämtliche finanzielle oder sonstige Nachteile einschließlich immaterieller Schäden zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

7. Belegexemplare

7.1. Von vervielfältigten Werken sind der Agentur mindestens 6 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

7.2. Eine Vergütung wird hierfür durch die Agentur nicht geschuldet.

8. Künstlersozialversicherung

8.1. Dem Kunden ist bekannt, dass jeder Werbende/Werbetreibende, also auch der Auftraggeber, gegebenenfalls verpflichtet ist, entsprechend den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes Beiträge an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Ob der Auftraggeber der Künstlersozialversicherungspflicht unterliegt, ergibt sich aus § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

8.2. Es stellt insoweit die Agentur vor der Inanspruchnahme Dritter frei.

8.3. Freien Mitarbeitern der Agentur, die der Beitragsleistung der Künstlersozialkasse unterliegen, wird der anteilige Beitrag zur Anrechnung gebracht. Die Agentur wird diesen Beitrag an die Künstlersozialkasse abführen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die, soweit rechtlich zulässig, in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Beinhaltet eine Klausel neben dem unwirksamen Teil auch unbedenkliche, sprachlich und inhaltlich abtrennbare Teile, so bleiben diese Teile wirksam, auch wenn sie den gleichen Sachkomplex betreffen.